

Vorschlag

Gesetz über Besuchergebühren

Kapitel 1. Zweck und Anwendungsbereich

Abschnitt 1-1 Zweck

(1) Zweck des Gesetzes ist es, durch eine Besuchergebühr in Form einer Gebühr zur Finanzierung tourismusbezogener öffentlicher Güter beizutragen.

(2) Tourismusbezogene öffentliche Güter, die durch eine Besuchergebühr finanziert werden können, sind Dienstleistungen, natürliche und kulturelle Umgebungen, Infrastruktur, Gebäude und andere Ressourcen, bei denen die Nutzung oder Nachfrage mit der Anzahl der Besucher erheblich zunimmt.

(3) Tourismusbezogene öffentliche Güter, die durch eine Besuchergebühr für Longyearbyen finanziert werden können, sind öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Dienstleistungen, die eine Voraussetzung für touristische Aktivitäten in Longyearbyen sind, sowie andere Dienstleistungen für die Tourismusbranche.

Abschnitt 1-2 Anwendung des Gesetzes auf Spitzbergen (Svalbard)

Abschnitt 1-1 Absätze 1 und 3, Abschnitte 2-3 bis 2-10 und Abschnitt 4-1 des Gesetzes gelten auch für Longyearbyen. Der König kann Vorschriften über die Anpassungen erlassen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, vgl. Abschnitt 3-1.

Kapitel 2. Unterkunftsgebühr

§ 2-1 Befugnis zur Einführung einer kommunalen Unterkunftsgebühr für Touristen

(1) Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, kann eine Besuchergebühr festsetzen, um den in Abschnitt 1-1 genannten Zweck zu erfüllen.

(2) Die Gebühr gilt für die gesamte Gemeinde.

(3) Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, kann Verordnungen erlassen, in denen festgelegt wird, für welche Monate des Jahres die Unterkunftsgebühr gilt.

(4) Die Gebühr gilt für die Vermietung von Zimmern, Wohnungen, Hütten, Häusern, Grundstücken usw. in Hotels, Hotelschiffen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Hostels, Gästehäfen für Freizeitboote und anderen unterkunftsbetrieben, einschließlich der Privatvermietung zu anderen als gewerblichen Zwecken, wenn der Kunde zwischen Mitternacht und 6:00 Uhr und für einen Zeitraum von weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen Zugang zu den Unterkunftseinrichtungen hat.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Übernachtung.

(6) Die Gebühr wird in den Verkaufsunterlagen für die Dienstleistung angegeben, mit der sie verbunden ist.

§ 2-2 Plan zur Verwendung der Einnahmen aus der Unterkunftsgebühr

(1) Die Gemeinde erstellt einen Plan für die Verwendung der Einnahmen aus der Gebühr entsprechend dem in Abschnitt 1-1 genannten Zweck.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass betroffene Unternehmen Beiträge zum Plan leisten können.

Abschnitt 2-3 Befreiungen von der Unterkunftsgebühr

(1) Für die Unterkunft auf Fahrgastschiffen im Transit oder ähnliche Unterkunftsleistungen wird kein Entgelt erhoben.

(2) Das Ministerium kann in Verordnungen weitere Befreiungen von der Gebühr vorsehen.

Abschnitt 2-4 Berechnungsgrundlage

(1) Die kommunale Unterkunftsgebühr wird als prozentualer Aufschlag von 3 % des für die Unterkunft gezahlten Entgelts ohne Mehrwertsteuer berechnet.

(2) Für Longyearbyen kann die Besuchergebühr als Festbetrag festgelegt werden.

Abschnitt 2-5 Die Gebühr

(1) Wer die Dienstleistung, für die die Gebühr berechnet wird, gegen Entgelt verkauft, berechnet, erhebt beim Kunden und zahlt die Gebühr an die Gemeinde, in der sich die Unterkunft befindet.

(2) Wenn ein Dienstleister, der nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist, eine andere Partei in Anspruch nimmt, um die Dienstleistung zu erleichtern und in seinem Namen Zahlungen zu erheben, haftet der Vermittler

gegenüber der Gemeinde.

(3) Unternehmen, die im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, berechnen und zahlen die Gebühr für die gleichen Zeiträume und mit den gleichen Zahlungsfristen, die für die Mehrwertsteuererklärung gelten.

(4) Unternehmen, die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, berechnen und zahlen die Unterkunftsgebühr für ein Kalenderjahr. Die Zahlungsfrist ist der 10. März des Folgejahres.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Anbieter, die Wohnungen, Zweitwohnungen oder Ferienhäuser zu anderen als gewerblichen Zwecken vermieten.

(6) Das Ministerium kann in Verordnungen nähere Bestimmungen über eine solche Haftung nach Absatz 2 festlegen.

Abschnitt 2-6 Einziehungsbehörde

Die Gemeinde ist die Einziehungsbehörde.

Abschnitt 2-7 Pflicht zur Offenlegung von Informationen und Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

(1) Auf Antrag hat der Abgabenschuldner der Gemeinde die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Grundlage für die Berechnung, Erhebung und Zahlung der Gebühr zu kontrollieren. Die Gemeinde kann eine Frist für die Offenlegung von Informationen gemäß Satz 1 festsetzen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Die Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden gemäß § 3-1 Abs. 1 des Steuerverwaltungsgesetzes hindert die Gemeinde nicht daran, von den Steuerbehörden Informationen zu erhalten, die sie für ihre Arbeit bei der Erhebung und Kontrolle der Besuchergebühr verwenden kann, und zwar in Bezug auf:

- a) welche Steuerpflichtigen Einkünfte aus Unterkunftsdienstleistungen in der Gemeinde erzielt haben;
- b) die Höhe der Einkünfte aus solchen Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen und einem vom Steuerpflichtigen genutzten erleichternden Unternehmen gemeldet werden;
- c) die Anschriften der vom Steuerpflichtigen gemieteten Einheiten.

Abschnitt 2-8 Zwangsgeld

(1) Kommt der Abgabenschuldner seinen Pflichten nach Abschnitt 2-5 oder Abschnitt 2-7 Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde gegen den Abgabenschuldner eine täglich anfallende Zwangsgeldstrafe verhängen. Das Zwangsgeld darf nicht höher als das Fünffache einer Gerichtsgebühr pro Tag festgesetzt werden.

(2) Die Gemeinde kann Vorschriften über die Höhe und die Festsetzung von Zwangsgeldern erlassen.

§ 2-9 Beschwerde und Zahlungsaufschub

(1) Einzelentscheidungen über die Unterkunftsgebühr können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung angefochten werden.

(2) Die Unterkunftsgebühr wird zu dem Zeitpunkt und in der Höhe gezahlt, die in der Entscheidung festgelegt sind, selbst wenn gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder gegen die Entscheidung Klage erhoben wurde.

(3) Unter besonderen Umständen kann die Gemeinde einen Zahlungsaufschub gewähren.

Abschnitt 2-10 Überfällige Gebühren und Zinsen auf überfällige Zahlungen

(1) Die überfällige Unterkunftsgebühr stellt einen Grund für die Vollstreckung des geschuldeten Betrags dar.

(2) Bei überfälliger Zahlung der Gebühr an die Gemeinde hat der Gebührenschuldner Zinsen gemäß dem Gesetz über Zinsen auf überfällige Zahlungen zu zahlen.

Abschnitt 2-11 Bekanntmachung

(1) Die Gemeinde teilt dem Ministerium unverzüglich die Entscheidung des Gemeinderats mit, eine Verordnung über die Unterkunftsgebühr gemäß § 2-1 zu erlassen.

(2) Das Ministerium kann in Verordnungen nähere Vorschriften über die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Gebühr festlegen.

Kapitel 3. Besuchergebühr für Longyearbyen

Abschnitt 3- 1 Besuchergebühr für Longyearbyen

(1) Der König erlässt Vorschriften über eine Besuchergebühr für Longyearbyen. Die Besuchergebühr wird als Gebühr für die Bereitstellung von Unterkünften in Longyearbyen und als Gebühr für jeden Passagier gezahlt, der von konventionellen Kreuzfahrtschiffen und Expeditionskreuzfahrtschiffen in Longyearbyen aussteigt oder an Bord geht.

(2) Mit der Besuchergebühr werden öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Dienstleistungen, die eine Voraussetzung für die touristische Tätigkeit in Longyearbyen darstellen, sowie andere Dienstleistungen für die

Tourismusbranche finanziert.

Kapitel 4. Schlussbestimmungen

Abschnitt 4- 1 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz wird zum vom König festgelegten Zeitpunkt in Kraft angewandt. Der König kann einzelne Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft setzen.

(2) Das Ministerium kann in Verordnungen Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Inkrafttreten erlassen.

(3) Bis zum Wirksamwerden der Änderung in Abschnitt 4-2 des Abschnitts 2-14 des Vollstreckungsgesetzes kann die Besuchergebühr von der Gemeinde nach den Vorschriften über die Erhebung von Steuern erhoben werden.

§ 4-2 Änderungen des Vollstreckungsgesetzes

Ab dem vom König bestimmten Zeitpunkt wird das Gesetz Nr. 86 vom 26. Juni 1992 über die Vollstreckung wie folgt geändert: In Abschnitt 2-14 wird folgender Absatz eingefügt:

f. Besuchergebühr und Zwangsgeld nach dem Besuchergebührgesetz